



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung der KV-Umschlaganlagen im GVZ
Emsland, Teilstandort Dörpen**

03.07.2012

3323H-30224 - DUK - 04/10



Niedersachsen



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|----------|
| 1 Verfügender Teil | 4 |
| 1.1 Planfeststellung | 4 |
| 1.1.1 Feststellung des Plans | 4 |
| 1.1.2 Planunterlagen | 4 |
| 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen | 4 |
| 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen | 4 |
| 1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen | 5 |
| 1.1.3.1 Vorbehalte | 5 |
| 1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt | 5 |
| 1.1.3.2 Auflagen | 5 |
| 1.1.3.2.1 Wasserrechtliche Auflagen | 5 |
| 1.1.3.2.1.1 Genehmigung nach § 58 WHG | 5 |
| 1.1.3.2.1.2 Auflagen des Landkreises Emsland als Untere Wasserbehörde | 5 |
| 1.1.3.2.1.3 Auflagen des Wasserverbandes Hümmling | 6 |
| 1.1.3.2.2 Naturschutzrechtliche Auflagen | 7 |
| 1.1.3.2.2.1 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen | 7 |
| 1.1.3.2.2.2 Ersatzzahlung | 7 |
| 1.1.3.2.2.3 Herstellungskontrolle | 7 |
| 1.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen | 7 |
| 1.3 Hinweise | 7 |
| 1.3.1 Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung | 7 |
| 1.3.2 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände | 8 |
| 1.3.3 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH | 8 |
| 1.3.4 Abstimmung mit der EWE Netz GmbH | 8 |
| 1.3.5 Beteiligung der PLEdoc GmbH | 8 |
| 1.3.6 Beteiligung des ÖPNV | 8 |
| 1.3.7 Bodenfunde | 8 |
| 2 Begründender Teil | 8 |
| 2.1 Sachverhalt | 9 |
| 2.1.1 Beschreibung des Vorhabens | 9 |
| 2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 9 |
| 2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung | 9 |
| 2.3 Materiell-rechtliche Bewertung | 10 |
| 2.3.1 Planrechtfertigung | 10 |
| 2.3.2 Standort, Varianten | 10 |
| 2.3.2.1 Beschreibung des Standortes | 10 |
| 2.3.2.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten | 10 |
| 2.3.3 Immissionen | 11 |
| 2.3.3.1 Lärm | 11 |
| 2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 11 |
| 2.3.4.1 Ersatzzahlung | 12 |
| 2.3.4.1 Artenschutz (Tiere, Pflanzen) | 13 |
| 2.3.5 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz | 16 |
| 2.3.5.1 Entwässerung | 16 |
| 2.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung | 17 |
| 2.3.6.1 Allgemeines | 17 |
| 2.4 Stellungnahmen und Einwendungen | 17 |



| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.4.1 | Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange | 17 |
| 2.4.1.1 | Samtgemeinde Dörpen..... | 17 |
| 2.4.1.2 | Gemeinde Dörpen | 17 |
| 2.4.1.3 | Landkreis Emsland..... | 17 |
| 2.4.1.4 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen..... | 18 |
| 2.4.1.5 | Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim | 18 |
| 2.4.1.6 | Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen (LGLN)..... | 18 |
| 2.4.1.7 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland | 18 |
| 2.4.1.8 | Wehrbereichsverwaltung Nord | 18 |
| 2.4.1.9 | LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH..... | 18 |
| 2.4.1.10 | DB Station & Service AG | 18 |
| 2.4.1.11 | EWE Netz GmbH..... | 18 |
| 2.4.1.12 | Wasserverband Hümmling | 19 |
| 2.4.1.13 | Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling | 19 |
| 2.4.1.14 | Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum | 19 |
| 2.4.1.15 | Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland - Grafschaft Bentheim | 19 |
| 2.4.1.16 | Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen | 19 |
| 2.4.1.17 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)..... | 19 |
| 2.4.1.18 | PLEdoc GmbH..... | 19 |
| 2.4.1.19 | E.ON Netz GmbH..... | 19 |
| 2.4.1.20 | Deutsche Telekom AG | 19 |
| 2.4.1.21 | Kabel Deutschland GmbH | 19 |
| 2.4.1.22 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden | 19 |
| 2.4.1.23 | Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)..... | 19 |
| 2.4.2 | Einwendungen..... | 19 |
| 3 | Rechtsbehelfsbelehrung..... | 20 |
| 4 | Hinweise | 20 |
| 4.1 | Konzentrationswirkung..... | 20 |
| 4.2 | Beziehungen zwischen den Beteiligten | 20 |
| 4.3 | Außerkräfttreten | 20 |
| 4.4 | Berichtigungen | 20 |
| 5 | Anhang / Abkürzungsverzeichnis | 22 |



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Auf Antrag der Dörpener Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr mbH (DUK) wird der Plan für

die Erweiterung der KV-Umschlaganlagen im GVZ Emsland, Teilstandort Dörpen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

| Unterlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum | Maßstab | Blatt Nr. |
|---------------|--|---------------|-----------|
| 3 | Übersichtslageplan vom 28.10.2011 | 1 : 10.000 | 1 |
| 6 | Ausbauquerschnitte vom 28.10.2011 | 1: 100 | 1-13 |
| 7 | Lagepläne vom 28.10.2011: | | |
| 7.1 | Lageplan Gleisnetz | 1 : 1.2500 | 1 |
| 7.2 | Lageplan KV-Terminal | 1 : 1.000 | 1 |
| 7.3 | Lagepläne KV-Anlage Süd, Mitte, Nord, Ost | 1 : 500/1000 | 1-4 |
| 8 | Höhenpläne vom 28.10.2011 | 1 : 500/10 | 1-3 |
| 10 | Bauwerksverzeichnis | | 1-10 |
| 12.2 | Kompensationsflächen | | |
| 13 | Wassertechnische Untersuchung | | |
| 13.1 | - Erläuterungsbericht | | 1-33 |
| 13.2 | - Lagepläne vom 28.10.2011 | 1 : 500/1:100 | 1-3 |
| 13.3 | - Schnitte Sedimentationsanlage und RRB vom 28.10.2011 | 1 : 100 | 1-3 |
| 13.4 | - Übersichtslageplan vom 28.10.2011 | 1 : 2.000 | |
| 14.1 | Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt) | | 1-6 |
| 14.2 | Grunderwerbspläne vom 28.10.2011 | 1 : 500 | 2-4 |

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

| Unterlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum | Maßstab | Blatt Nr. |
|---------------|---|------------|-----------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 28.10.2011 | | 1-46 |
| 2 | Übersichtskarte vom 28.10.2011 | 1 : 25.000 | 1 |
| 10 | Bauwerksplan Mittelweg vom August 2011 | 1 : 100 | 401 |
| 11 | Schalltechnische Untersuchung mit - Erläuterungsbericht vom 20.05.2009 | | 1-11 |



| | | | |
|------------------------|--|---|-------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">- Lageplan vom 11.05.2009- Daten der Zugbewegungen- Lageplan der Schallquellen vom 11.05.2009- Lärmimmissionen Schienenverkehr | 1 : 10.000 1 : 3.000 | 1-3 1-3 |
| 12 12.1 12.3 | Landschaftspflegerischer Begleitplan mit <ul style="list-style-type: none">- Erläuterungsbericht vom 28.10.2011- Festsetzungen der Bebauungspläne- Biotoptypenkarte- Eingriffsraum Artenschutzfachbeitrag | 1 : 2.500 1 : 2.000 1 : 2.000 | 1-62 1 2 3 1-60 |
| 15 15.1 15.2 | Sonstige Pläne Leitungspläne KV-Anlage Machbarkeitsstudie vom 06.11.2009 nebst Anlagen | 1 : 500 | 1-4 1-17 |
| 16 16.1 | Umweltverträglichkeitsstudie Einzelfallvorprüfung vom 28.10.2011 | | 1-18 |

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Wasserrechtliche Auflagen

1.1.3.2.1.1 Genehmigung nach § 58 WHG

Die regelmäßige Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser aus Herkunftsbereichen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung (AbwV) in die öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 98 des Nieders. Wassergesetzes (NWG). Die erforderlichen Antragsunterlagen sind rechtzeitig beim Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

1.1.3.2.1.2 Auflagen des Landkreises Emsland (Untere Wasserbehörde)

1. Die Durchführung der Maßnahme und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie den Untergrund, die eine schädliche Ver-

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung



unreinigung des Wassers bzw. des Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen, nicht zu besorgen ist.

2. Die Untere Wasserbehörde ist bei der Einleitung von kontaminiertem Oberflächenwasser bzw. wassergefährdender Stoffe umgehend zu unterrichten. Die evtl. erforderlichen Maßnahmen – auch Beweissicherungsmaßnahmen – sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Kosten der o. a. Maßnahmen trägt die Erlaubnisinhaberin.
3. Die Antragstellerin hat Kontrollen der Anlage durch die Wasserbehörde zu dulden und alle Kosten, die durch die für notwendig erachteten Prüfungen und Untersuchungen entstehen, zu tragen.
4. Entstehende Beschädigungen am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer usw.) sind auf Kosten der Antragstellerin ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.
5. Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, auch gegenüber Dritten, die durch die Einleitung des Wassers in Gewässer und durch mangelhaften Bau oder Betrieb der Einleitung entstehen (Nässeschäden durch Aufstau oberhalb der Einmündungsstelle, Überflutungen, Sandablagerungen und dergleichen).
6. Das Niederschlagsentwässerungssystem, bestehend aus Regenrückhaltebecken (RRB) und den zum Einzugsgebiet gehörenden Gräben sowie der Kanalisation, ist auch bei naturnaher Gestaltung eine Anlage zur Regenwasserbehandlung. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Antragstellerin. Aufgrund der Anordnung der Sedimentationsbereiche im Rückhaltesystem „Mittelweg“ ist mit einem erhöhten Unterhaltungsaufwand zu rechnen. Die Antragstellerin hat für eine ständige Funktionsfähigkeit der Behandlungsanlagen Sorge zu tragen.

1.1.3.2.1.3 Auflagen des Wasserverbandes Hümmling

1. Bedingt durch die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen wird das Leitungsnetz des Wasserverbandes Hümmling derart berührt, dass umfangreiche Umlege- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese Maßnahmen und die Ausbaumaßnahmen sind aufeinander abzustimmen. Der Maßnahmenträger hat sich daher frühzeitig (mindestens 10 Wochen) vor Baubeginn mit dem Wasserverband in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen erörtern und einleiten zu können.
2. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen im Planungsbereich sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen, die Arbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt – nach Bestimmung der genauen Leitungslage durch Querschnitte – durchzuführen.
3. Bei den im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. vorgesehenen Baumbepflanzungen ist das Arbeitsblatt GW 125 (Baumbepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) des DVGW Regelwerkes entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden.
4. Die frostfreie Unterbringung und Zugänglichkeit des Trinkwasserhausanschlusszählers ist zu gewährleisten.



1.1.3.2.2 Naturschutzrechtliche Auflagen

1.1.3.2.2.1 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitgleich mit dem Beginn der Erweiterung der KV-Umschlaganlagen, spätestens jedoch in der auf den Beginn der Erweiterungsmaßnahmen folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

1.1.3.2.2.2 Ersatzzahlung

Die Vorhabensträgerin hat vor Maßnahmenbeginn an die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) eine Ersatzzahlung in Höhe von 374.100 € zu leisten. Der Betrag ist auf das Konto 1339 der Kreiskasse Emsland bei der Sparkasse Emsland (BLZ 266 500 01), Haushaltsstelle 36011.17710 unter Angabe des Bauvorhabens zu überweisen.

1.1.3.2.2.3 Herstellungskontrolle

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.3 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.3.1 Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung

Eisenbahnrechtliche Grundlage für die Baumaßnahme ist die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO²)“. Die EBO konkretisiert die Anforderungen des AEG an den Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG). Danach müssen Bahnanlagen zwingend so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EBO als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die derzeit geltenden anerkannten Regeln der Technik gab die LEA – in Bezug auf dieses Verfahren – in ihrer eisenbahntechnischen Stellungnahme vom 11.03.2011 an.

Die von der LEA dort genannten Anordnungen zur Bauausführung sind aus dem Regelungsteil dieses Beschlusses ausgeklammert. Die Planfeststellungsbehörde muss die Bauausführung nach der Rechtsprechung des BVerwG³ nicht anordnen, sondern sich lediglich Gewissheit darüber verschaffen, dass die Belange durch technische Regelwerke geregelt und die Einhaltung letzterer beachtet wird. Dies ist aufgrund der entsprechenden Erklärung der Antragstellerin vom 04.04.2011 gewährleistet. Die Einhaltung der technischen Regelwerke und die Anordnungen der LEA werden demgemäß von der Antragstellerin beachtet. Darüber hinaus überwacht die LEA im Auftrag der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde die Einhal-

² Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467).

³ BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96, juris Rn. 21 ff.



tung der geltenden Vorschriften und Regelwerke. Sie kann dahingehende Anweisungen gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 EBO erlassen.

1.3.2 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände

Die Vorhabensträgerin wird den Kreisverband hinsichtlich der erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen beteiligen.

1.3.3 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom - Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg - in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

1.3.4 Abstimmung mit der EWE Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich frühzeitig mit der Bezirksmeisterei Dörpen, Tel. 04963 9084 – 420 in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. In Leitungsnähe dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung ausgeführt werden.

1.3.5 Beteiligung der PLEdoc GmbH

Sollte sich der Gestaltungsbereich bzw. das Projekt erweitern oder verlagern oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, hat die Vorhabensträgerin die PLEdoc GmbH zu beteiligen.

1.3.6 Beteiligung des ÖPNV

Die Vorhabensträgerin wird sich mit dem Betreiber des Öffentlichen Personennahverkehrs abstimmen, um Störungen für den Personen- und Güterverkehr auf der Strecke Emden – Rheine – Münster zu vermeiden.

1.3.7 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Emsland) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Emsland) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 18 ff AEG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.



2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Güterverkehrszentrum (GVZ) Emsland befindet sich verkehrsgünstig in der Nähe von Emden, Bremen, Hamburg und Rotterdam, sowie zu den benachbarten Niederlanden. Es stellt damit eine zentrale Schnittstelle für den europäischen Transport dar. Angesichts der weltweiten Vernetzung der Wirtschaftsräume und damit zunehmender Transportprobleme müssen zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden, die eine optimale Ausnutzung der Verkehrsinfrastruktur auch zukünftig ermöglichen. Die Dörpener Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr (DUK) ist Betreiber der KV-Anlage im GVZ Emsland, Teilstandort Dörpen. Um die steigenden Umschlagmengen KV-gerecht abwickeln zu können, ist der Ausbau des KV-Bahnhofs für eine Ganz-Zug-Zusammenstellung geplant. Es ist beabsichtigt, die Umschlaganlage für den kombinierten Verkehr (KV) durch die Verlängerung des Umschlagmoduls der Kranbahn 1, einschließlich der KV-Gleise 5, 6 und 7 zu erweitern. Daneben sind der Neubau des Gleises 11 und zusätzlicher Container-Abstellspuren, die Verlängerung des elektrischen Bahnhofsgleises 3, eines südlichen nicht elektrifizierten Ausziehgleises 30 und der südliche Anschluss der KV-Umschlaggleise an das Streckennetz der Deutschen Bahn AG vorgesehen.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat unter dem 10.01.2011 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Samtgemeinde Dörpen vom 07.02.2011 bis 07.03.2011 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden amtlichen Bescheinigung ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 21.03.2011 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren.

Auf den Erörterungstermin konnte gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 6 und § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG verzichtet werden, da sich vorgebrachte Bedenken im Laufe des Verfahrens entweder durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen oder in Gesprächen mit der Antragstellerin erledigt haben. Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Belange, die nicht ausschließlich eine Fehlmeldung gemacht haben, dem Verzicht zugestimmt. Einzig die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser-Ems - hält die Erwiderng der Vorhabenträgerin für nicht ausreichend und bittet um Umsetzung ihrer Stellungnahme. Die Planfeststellungsbehörde weist auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.7 hin. Eine Erörterung mit der Landwirtschaftskammer würde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu keinem anderen Ergebnis führen. Geeignete Ersatzflächen im Nahbereich des Vorhabens stehen nicht zur Verfügung bzw. können nicht erworben werden. Die Kompensation gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des NWaldLG erfolgt daher in Form eines Ersatzgeldes. Bereits bei der Antragstellung wurde dies Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) abgestimmt.

Da weitere, ggf. entgegenstehende Erwägungen nicht erkennbar sind, wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Grundsätzlich gilt für Eisenbahnen, die – wie hier - nicht zum Netz der Deutschen Bahn AG gehören, das „Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen“ (NESG) vom



16.12.2004 (vgl. § 1 NESG). Das NESG trifft keine Regelung bezüglich Planfeststellungen, so dass als Rechtsgrundlage die Regelungen des AEG heranzuziehen sind, insbesondere §§ 18ff AEG. In die Planfeststellung sind die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen einzubeziehen. Zusätzlich sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzgl. Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Gemäß Rd. Erl. d. MW vom 22.12.2004 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr seit dem 01.01.2005 die zuständige Planfeststellungsbehörde.

2.3 Materieil-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Die Erweiterung der KV-Umschlagsanlagen der DUK ist objektiv gerechtfertigt. Seitens der vom BMVBS in Auftrag gegebenen Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen wird die Güterverkehrsleistung bis zum Jahre 2025 um ca. 70 % steigen. Der Anteil des Straßengüterverkehrs wird dabei über 80 % betragen. Laut einer Seeverkehrsprognose aus dem Jahre 2007 ist von einer Verdoppelung des Güterumschlages in den deutschen Seehäfen bis 2025 und einer Verdreifachung des Containerumschlages auszugehen. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Jade Weser Port und die Einbindung des Logistikkonzeptes holländischer Unternehmen werden die Anforderungen an das GVZ Emsland weiter steigen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Erweiterung der KV-Umschlaganlagen im GVZ Emsland, Teilstandort Dörpen erforderlich.

Die Verlängerung der KV-Anlage sowie die Möglichkeit einer Ganz-Zug-Zusammenstellung erhöhen auf Dauer die Leistungsfähigkeit des GVZ und sichern den Standort Dörpen und seine Konkurrenzfähigkeit.

Die vorgetragenen Gründe sind nachvollziehbar und plausibel. Das Erfordernis der Erweiterung der KV-Umschlaganlagen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegeben.

2.3.2 Standort, Varianten

2.3.2.1 Beschreibung des Standortes

Die KV-Umschlaganlagen der DUK liegen an der zweigleisigen, elektrifizierten DB-Strecke Rheine – Emden im Bahnhof Dörpen. Dieser verfügt über die durchgehenden Hauptgleise 1 und 2 sowie das Überholungsgleis 3. Vom Gleis 3 aus wird die KV-Anlage an das Streckennetz der DB angebunden. Die neue Schienenanbindung verläuft in südlicher Richtung parallel zu dieser Strecke.

2.3.2.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Eine grundsätzliche Alternative zum gewählten Vorhaben ist nicht erkennbar. Die Erweiterung ist durch die Lage der bereits vorhandenen KV-Anlage vorgegeben.

Vorliegend handelt es sich um eine Ausbau-, nicht um eine Neubaumaßnahme. Die derzeitige KV-Anlage besteht als Kopfbahnhof mit einer Gleisharfe und den endenden Gleisen vor der „Bahnhofstraße“. Die möglichen Ausbauvarianten zur Erweiterung beschränken sich auf eine nördliche und eine südliche Erweiterungsrichtung.

Für die Erweiterung der KV-Anlage auf die erforderliche Länge einer Ganz-Zug-Zusammenstellung ist aus wirtschaftlichen, umschlagtechnischen und infrastrukturellen



Gründen nur die Verlängerung der Anlage in südliche Richtung möglich. Auf die detaillierte Variantenuntersuchung unter Ziffer 3 des Erläuterungsberichtes wird insoweit verwiesen.

2.3.3 Immissionen

2.3.3.1 Lärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmemissionen ist auf der Grundlage dieser gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Schienen nach Anlage 2 der Verordnung, den „Richtlinien zur Berechnung der Schallemissionen von Schienenwegen – Ausgabe 1990 – Schall 03“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach diesen Berechnungsmethoden ermittelt.

In dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten schalltechnischen Gutachten der GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH vom 20.05.2009 wurden den Gleisen 3 – 11 die jeweiligen Durch-, Ein- bzw. Ausfahrten je Tag zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zugeordnet. Daneben wurden die Fahrzeugbewegungen (LKW-Fahrten auf dem Gelände) pro Tag zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr, und Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr zugrunde gelegt. Im schalltechnischen Einflussbereich der Schienenanbindung wurden 2 Objekte untersucht. Es werden zu erwartende Geräuschemissionen von 55,4 bis 56,2dB(A) am Tag und 49,3 bis 49,9 in der Nacht errechnet. Eine Berücksichtigung des Schienenbonus von 5 dB(A) kommt gemäß Anlage 2 der Verordnung zu § 3 der 16. BImSchV nicht in Betracht. Die hier geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete werden somit unterschritten, sodass schädliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht insoweit nicht.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese schalltechnische Untersuchung, die auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten beruht, methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führt. Die festgestellte Planung einschließlich des Umweltberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Op-



timierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 14 und 15 BNatSchG. Hiernach dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als nötig beeinträchtigen.

Der Eingriffsminimierung wurde bei den Schritten zur Erarbeitung der beantragten Planung ordnungsgemäß Rechnung getragen. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff ist daher als nicht vermeidbar anzusehen.

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die von dem Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen). Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt eine fachlich tragfähige Konzeption dar. Diese Konzeption stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden, hier durch die Maßnahmen A 1 (Anlegung von zwei naturnahen Regenrückhaltebecken) und A 2 (Pflanzung von 13 Stück Hochstämmen mit StU 10-12 cm).

§ 15 Abs. 5 BNatSchG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Leistungsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffs begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Ermittlungsintensität des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich bzw. Ersatz entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die festgestellten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht vollkommen kompensiert. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass weitere Flächen für Realkompensation, insbesondere zur Aufforstung, nicht zur Verfügung stehen, sodass eine Ersatzzahlung zu leisten ist.

2.3.4.1 Ersatzzahlung

Die in der Planung vorgesehene Ersatzzahlung für die nicht kompensierten Eingriffe gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 374.100,00 € setzt die Planfeststellungsbehörde unter 1.1.3.2.2.2 in diesem Beschluss fest. Die Ersatzzahlung ist angemessen. Sie bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Soweit diese nicht feststellbar sind, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Kosten sind in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland ermittelt worden. Die Zahlung ist grundsätzlich vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.



2.3.4.1 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 12.3) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse, ist unter ergänzender Berücksichtigung der im o.a. Umweltbericht vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Brutvögel

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und c BNatSchG fallen darunter unter anderem Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG), sämtliche europäische Vogelarten, d.h. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie (EG), sowie die in der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit ei-



nem Kreuz versehenen Arten. Solche Arten stellen im Planungsgebiet die unter Ziffer 8.2.1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.3) aufgeführten Vogelarten dar.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Vogelarten vermieden. Es ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist – nach Prüfung der Beurteilung des Artenschutzbeitrages durch die Planfeststellungsbehörde – auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die o.g. zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung und Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß minimiert bzw. vermieden. Der Raum ist bereits jetzt durch den Bahnverkehr und den Betrieb im GVZ Emsland, Teilstandort Dörpen vorbelastet. Die Lärmsituation wird sich durch das geplante Vorgehen nicht wesentlich ändern, sodass von keiner erheblichen Störung durch Lärm auszugehen ist. Im Übrigen sind geeignete Ausweichlebensräume in erreichbarer Nähe vorhanden, so dass sich durch ein mögliches Ausweichen der Tiere in weniger störbelastete Räume und dort eventuell eintretende Verdrängungseffekte der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht maßgeblich verschlechtert. Insgesamt trägt das Vorhaben damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden mit der Breitflügelfledermaus, dem Großen Abendsegler, der Fransenfledermaus, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus fünf streng geschützte Fledermausarten nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, da das Risiko einer Tötung oder Verletzung nicht über das allgemeine Lebensrisiko einer Fledermaus in einer Kulturlandschaft hinausgeht. Bereits jetzt wird die Bahnstrecke befahren; im Bereich der Umschlaganlagen fahren die Züge langsam, sodass die Fledermäuse ausweichen können.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt ebenfalls nicht vor. Im Planbereich wurden Aktivitäten der Breitflügelfledermaus in deutlicher Konzentration entlang des Mittelweges und der Bahnlinie Rheine - Emden festgestellt. Durch das Bauvorhaben werden die Baumstrukturen entlang der Bahnlinie, die als Jagdgebiet genutzt werden, entfernt und damit Nah-



rungsbereiche überplant. Dies wird jedoch nicht als erheblich angesehen, da im Betrachtungsbereich und weiteren Umfeld ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die Trasse der Bahnlinie kann von den Fledermäusen auch während der Bauzeit als Jagdlebensraum genutzt werden. Nach Abschluss entstehen großflächige Steinschüttungen (Bahndamm) die am Tage aufgeheizt werden und so Insekten anlocken. Es ergeben sich neue Jagdbereiche. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

Bezogen auf den Großen Abendsegler konnten lediglich in den Monaten Juli und August einzelne, in großer Höhe fliegende Tiere beobachtet werden. Weder intensive Jagdaktivitäten noch räumliche Schwerpunkte konnten festgestellt werden. Fransenfledermäuse wurden ab Anfang Juli in den Waldbereichen nördlich des Mittelweges, Einzelne in den Gehölzen entlang der Bahnlinie beobachtet. Hier handelte es sich jeweils um jagende Einzeltiere, regelmäßig genutzte Flugstraßen konnten nicht festgestellt werden. Hinsichtlich der Überplanung der Nahrungsbereiche wird auf die Ausführungen zur Breitflügelfledermaus verwiesen.

Die Wasserfledermaus konnte ausschließlich in unmittelbarer Gewässernähe am Seitenkanal Gleesen-Papenburg nachgewiesen werden. Die Jagdaktivitäten nahmen Ende Juli im Bereich des Kanals deutlich ab. Regelmäßig genutzte Flugstraßen oder Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Die Zwergfledermaus wurde als einzelne jagende Tiere im Betrachtungszeitraum nachgewiesen, die Jagdgebiete werden sporadisch genutzt. Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugstraßen oder Quartiere gibt es nicht. Durch das Bauvorhaben werden keine bedeutenden Nahrungshabitate überplant. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

Durch die Baufeldräumung werden potentielle Baumquartiere, die möglicherweise mit Fledermäusen besetzt sind, zerstört, so dass eine Tötung einzelner Exemplare nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kartierung hat keine größeren Quartiersnutzungen ergeben, einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen jedoch kleinere Stamm- und Rindenansätze als Quartier. Insoweit kann das Vorhaben eine Inanspruchnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eventuell nach sich ziehen. Diese Quartiersverluste wirken sich jedoch nicht auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population aus, da Fledermäuse ihre als Tagesquartier genutzten Verstecke sehr häufig wechseln und in den angrenzenden Waldbereichen eine Vielzahl von Gehölzen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Konkrete Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen somit nicht vor.

Daneben ist es schwierig, die zu fällenden Bäume eindeutig als Quartierbäume zu erkennen. Während der Erfassung konnten zwar keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen werden, damit kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Beseitigung der Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie neben dem Verlust von Quartierbäumen auch der Verlust des Winterquartiers verbunden ist. Mit den vorgehaltenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden die Beeinträchtigungen reduziert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. (§ 44 Abs. 5 Satz 2)

Reptilien

Im Untersuchungsbereich wurde als streng geschützte Art die Zauneidechse erfasst, ihr Lebensraum befindet sich jedoch nicht im Nahbereich der Baumaßnahme. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3.5 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

2.3.5.1 Entwässerung

Für das Plangebiet wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept zur Entwässerung erstellt. Zur Sicherung der Oberflächenentwässerung sind die Herstellung einer neuen und der Ausbau der bestehenden Regenwasserkanalisation, der Bau dreier Sedimentationsanlagen, die Her-



stellung von zwei Rückhalte- bzw. Ablaufgräben entlang des Mittelweges und entlang der Stichstraße sowie der Bau von zwei Regenrückhaltebecken vorgesehen. Auf die mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) abgestimmte wassertechnische Untersuchung (Unterlage 13) wird verwiesen.

2.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.6.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Samtgemeinde Dörpen

Gegen die Planung werden keine Bedenken und Einwände erhoben.

2.4.1.2 Gemeinde Dörpen

Die Gemeinde Dörpen begrüßt das Vorhaben.

2.4.1.3 Landkreis Emsland

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bitte um Aufnahme einer denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmung wurde in der Ziffer 1.3.7 des Beschlusses Rechnung getragen.

Als zuständige untere Wasserbehörde hält der Landkreis Emsland die Überarbeitung der Planunterlagen bezüglich der Vorflut, der Absetzbecken und des Ablaufgraben für erforderlich. Nach erfolgter Änderung der wassertechnischen Unterlagen durch die Vorhabenträgerin konnten die Bedenken des Landkreises mit Schreiben vom 10.01.2012 ausgeräumt werden. Die erbetenen Auflagen sind unter Ziffer 1.1.3.2.1.2 des Beschlusses aufgenommen worden. Hinsichtlich der vorgesehenen Errichtung des Waschplatzes, bei dem mineralölhaltige Abwasser anfallen können, wird auf die unter Ziffer 1.1.3.2.1.1 aufgenommene Auflage zur wasserrechtlichen Genehmigung verwiesen.

Im Hinblick auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen wird auf die Auflagen unter Ziffern 1.1.3.2.2.1 und 1.1.3.2.2.2 des Beschlusses Bezug genommen.

Aus Sicht des ÖPNV ergeben sich durch das vorgesehene Ausziehgleis 3 Probleme mit dem geplanten behindertengerechten Ausbau des Personenbahnhofs Dörpen. Die Vorhabenträgerin konnte in einem Ortstermin am 17.08.2011 durch die Präsentation einer Variantenuntersuchung zur möglichen neuen Lage des Personenbahnhofs die Bedenken ausräumen. Mit Schreiben vom 27.02.2012 erklärt der Landkreis Emsland seine Stellungnahme für erledigt.



2.4.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, da Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt werden.

2.4.1.5 Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

2.4.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Meppen (LGLN)

Das LGLN erhebt keine Bedenken, im Planbereich sind keine Bodenordnungsverfahren vorgesehen.

2.4.1.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Aus forstlicher Sicht sei dagegen das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung nicht ausreichend berücksichtigt worden, die Zahlung eines Ersatzgeldes wird abgelehnt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der LWK vom 25.03.2011 Bezug genommen. Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Gegenäußerung auf ihre erfolglosen Bemühungen, Grundstücke zur Ersatzaufforstung zu erwerben. Die Zahlung eines Ersatzgeldes sei mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) abgestimmt worden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich vollinhaltlich der Erwiderung an. Bereits bei der Antragstellung wurde von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 05.07.2010 nachgewiesen, dass keine geeigneten Flächen zur Aufforstung zur Verfügung stehen. Auf das Schreiben der Gemeinde Dörpen vom 29.06.2010 wird Bezug genommen. Daneben hat sich der Landkreis Emsland mit Schreiben vom 26.08.2010 mit der Ersatzgeldzahlung einverstanden erklärt und den zu entrichtenden Betrag festgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den auf das Gemeindegebiet Dörpen beschränkten Suchraum als ausreichend an. Sie hält eine Ausdehnung des Bereiches für nicht erforderlich, auch im Hinblick darauf, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sich am Ort der Beeinträchtigung noch auswirken müssen. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2.10; NuR 2010, 646 Rn. 23).

2.4.1.8 Wehrbereichsverwaltung Nord

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

2.4.1.9 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Die Hinweise der LEA wurden unter Ziffer 1.3.1 des Beschlusses aufgenommen.

2.4.1.10 DB Station & Service AG

Aus Sicht der DB kollidieren die Erweiterungsplanungen mit der beabsichtigten Modernisierung des Personenbahnhofs Dörpen. Die Vorhabenträgerin konnte in einem Ortstermin am 17.08.2011 durch die Präsentation einer Variantenuntersuchung zur möglichen neuen Lage des Personenbahnhofs die Bedenken ausräumen.

2.4.1.11 EWE Netz GmbH

Die im Planbereich verlaufenden Versorgungseinrichtungen werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Auf Ziffer 1.3.4 des Beschlusses wird verwiesen.



2.4.1.12 Wasserverband Hümmling

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der Trinkwasserleitung wird auf Ziffer 1.3.6 des Beschlusses hingewiesen.

2.4.1.13 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.

2.4.1.14 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum

Das Forstamt erhebt keine Einwände.

2.4.1.15 Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland - Grafschaft Bentheim

Die IHK begrüßt das Vorhaben.

2.4.1.16 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen

Anlagen des Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.17 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG erhebt keine Bedenken gegen die Planung.

2.4.1.18 PLEdoc GmbH

Im Planbereich sind keine Versorgungsanlagen der PLEdoc betroffen.

2.4.1.19 E.ON Netz GmbH

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der E.ON.

2.4.1.20 Deutsche Telekom AG

Hinsichtlich der im Planbereich verlaufenden Telekommunikationslinien wird auf Ziffer 1.3.3 des Beschlusses verwiesen.

2.4.1.21 Kabel Deutschland GmbH

Es werden keine Einwände gegen die Maßnahmen erhoben, da sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen befinden.

2.4.1.22 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

2.4.1.23 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)

Die erhobenen Bedenken, das beantragte Vorhaben stehe dem bereits abgestimmten barrierefreien Aus- / Umbau des Personenbahnhofes Dörpen entgegen, konnten in Gesprächen zwischen der Vorhabenträgerin, der Gemeinde Dörpen und der DB AG ausgeräumt werden. Die LNVG hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 01.09.2011 zugestimmt.

2.4.2 Einwendungen

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 18 c Nr.1 AEG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an



dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Bedeutung |
|--------------------------|---|
| $\mu\text{g}/\text{m}^3$ | Mikrogramm pro Kubikmeter |
| 16. BImSchV | 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) |
| 24. BImSchV | 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) |
| 32. BImSchV | 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) |
| 39. BImSchV | 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emmissionshöchstmengen) |
| Abl. EG | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft |
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AllGO | Allgemeine Gebührenordnung |
| ARS 18/95 | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995 |
| ARS 22/96 | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996 |
| AS | Anschlussstelle |
| ATV | Allgemeine Technische Vertragsbedingungen |
| BA | Bauabschnitt |
| BANZ | Bundesanzeiger |
| BASt | Bundesanstalt für das Straßenwesen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BGBl. I | Bundesgesetzblatt Teil I |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| BJagdG | Bundesjagdgesetz |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BMJ | Bundesjustizministerium |
| BMVBS | Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BÜ | Bahnübergang |
| BUND | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts |
| DB | Deutsche Bahn |
| dB(A) | Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. |
| DIN 18915 | Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen |
| DIN 18920 | Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift) |
| DRE | Deutsche Regionaleisenbahn GmbH |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz |
| DTV | Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke |
| DVBl | Deutsches Verwaltungsblatt |
| DWD | Deutscher Wetterdienst |
| EBA | Eisenbahn-Bundesamt |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| EKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |



| | |
|----------------|--|
| ERA 95 | Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995 |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FSaatG | Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut |
| FStrAbG | Fernstraßenausbaugesetz |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| FStrPrivFinG | Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz |
| GbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GMBL | Gemeinsames Ministerialblatt |
| h | Stunde |
| H | Höhe |
| ha | Hektar |
| HBS | Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001 |
| HQ100 | Hochwasserquerschnitt |
| JagdH 01 | Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken |
| Kodal/Krämer | Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999 |
| Kopp | Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage |
| Krell | Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage |
| kV | Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt) |
| KVP | Kreisverkehrsplatz |
| l/sec | Liter pro Sekunde |
| LAI | Länderausschuss für Immissionsschutz |
| LandR 78 | Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980 |
| LAP | landschaftspflegerischer Ausführungsplan |
| LBEG | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |
| LBP | landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LBU | Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz |
| LEA GmbH | LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH |
| LGLN | Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung |
| LJagdG | Landesjagdgesetz |
| LNVG | Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH |
| LSW | Lärmschutzwall/Lärmschutzwand |
| LWK | Landwirtschaftskammer |
| MAMs 2000 | Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000 |
| MBL | Ministerialblatt |
| MJ | Megajoule |
| MLC 50/50-100 | Militärische Lastenklasse |
| MLC-Grundsätze | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMBV vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken" |
| MLuS-02 | Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10 |



| | |
|-------------|---|
| MLuS-92 | Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10 |
| MSGN | Militärstraßengrundnetz |
| MU | Niedersächsisches Umweltministerium |
| MUVS | Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112) |
| MW | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr |
| NAGBNatSchG | Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz |
| NABU | Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V. |
| NBauO | Niedersächsische Bauordnung |
| NBrandSchG | Niedersächsisches Brandschutzgesetz |
| NDG | Niedersächsisches Deichgesetz |
| Nds. GVBl. | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| Nds. MBI. | Niedersächsisches Ministerialblatt |
| NDSchG | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz |
| NEG | Niedersächsisches Enteignungsgesetz |
| NESG | Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NLG | Niedersächsische Landgesellschaft mbH |
| NLÖ | Niedersächsisches Landesamt für Ökologie |
| NLStBV | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr |
| NLWKN | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |
| NN | Normal Null |
| NO | Stickstoffmonoxid |
| NO2 | Stickstoffdioxid |
| NOX | Stickoxide |
| NROG | Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| NStrG | Niedersächsisches Straßengesetz |
| NuR | Natur und Recht (Zeitschrift) |
| NVN | Naturschutzverband Niedersachsen |
| NVwKostG | Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz |
| NVwVfG | Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| NVwZ-RR | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport |
| NWaldLG | Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung |
| NWG | Niedersächsisches Wassergesetz |
| OD | Ortsdurchfahrt |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Pb | Blei |
| PE | Polyäthylen |
| PlafeR 07 | Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2007 |
| PIVereinfG | Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege |
| PM | Rußpartikel |
| PM 10 | Feinstaub |
| R-FGÜ 2002 | Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen |



| | |
|-----------------|--|
| RABS | Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge |
| RABT | Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln |
| RAS EW | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung |
| RAS K 1 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte |
| RAS-L | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung |
| RAS-LP 4 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen |
| RAS-Q 96 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte |
| RAS-Verm | Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung |
| RdL | Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift) |
| RiStWag | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten |
| RL 85/337/EWG | Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40) |
| RL 97/11/EG | Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5) |
| RLS-90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| RLW 99 | Richtlinien für den ländlichen Wegebau |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| Rote-Liste | VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten |
| RQ | Regelquerschnitt |
| RRÖP | Regionales Raumordnungsprogramm |
| RStO 01 | Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBI. 2002, S. 113) |
| RStO 86 | Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBI. 2002, S. 113) |
| RStO-E | Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBI. 2002, S. 113) |
| SchutzzaunRL | Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff |
| SO ₂ | Schwefeldioxid |
| SPNV | Schienenpersonennahverkehr |
| StVO | Straßenverkehrs-Ordnung |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| TA-Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft |
| TöB | Träger öffentlicher Belange |
| TRbF | Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301) |
| U/km | Unfälle pro Kilometer |
| UIG | Umweltinformationsgesetz |
| üNN | über Normal Null |
| UPR | Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift) |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG |
| UVS | Umweltverträglichkeitsstudie |
| VerkPBG | Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz |



| | |
|----------|--|
| VG | Verwaltungsgericht |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| VkBl. | Verkehrsblatt |
| VS-RL | EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| Vwv-StVO | Verwaltungsvorschriften zur StVO |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WSA | Wasser- und Schifffahrtsamt |
| WSG | Wasserschutzgebiet |